

Bereitstellungstag: 16.02.2017

## Ämtliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Solarthermie-Anlage in Kombination mit Biomasse-Heizwerk" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes, Radolfzell Liggeringen

hier:

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Radolfzell in ein Sondergebiet und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

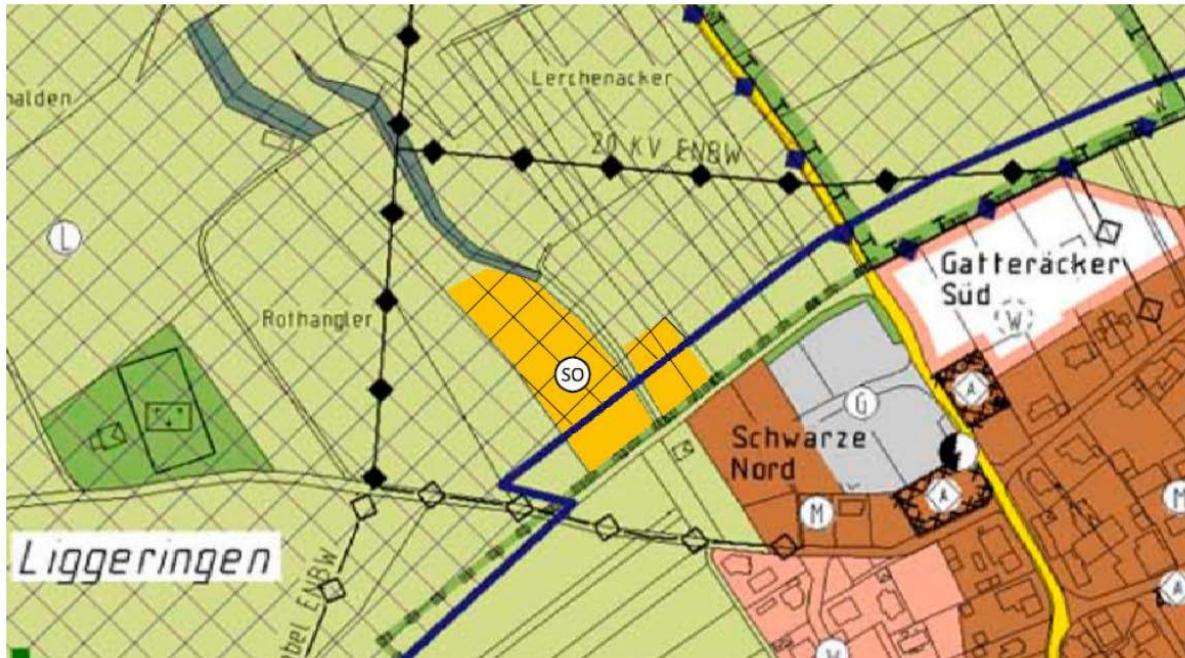
Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Solarthermie-Anlage in Kombination mit Biomasse-Heizwerk" gemäß § 12 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die Grenzen des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Solarthermie-Anlage in Kombination mit Biomasse-Heizwerk" sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.



In derselben Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Plangebiet im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) durchzuführen.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung (FNP) mit der Neuausweisung als Sondergebiet ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der parallelen Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Solarthermiefeldes und einer Heizzentrale zur Versorgung des Ortsteils Liggeringen am nord-westlichen Ortsrand von Liggeringen angrenzend an das Gewerbe- bzw. Mischgebiet „Schwarze-Nord“ geschaffen werden. Ziel ist es, private dezentrale veraltete Heizöl-, Gas- und Stromheizungen in Liggeringen durch Nahwärme zu ersetzen und somit eine nachhaltige und umweltfreundliche Wärmeversorgung in Liggeringen anzubieten.

Hierzu ist geplant, im Außenbereich auf den landwirtschaftlichen Grundstücken mit den Flurstücksnummern 255, 256, 601 und 795 eine Heizzentrale mit Freiflächen-Solarthermie-Anlage, Pufferspeicher und Holzhackschnitzelverbrennungsanlage zur Nutzung und Speicherung der Wärme zu errichten

Um die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Heizzentrale“ und „Solarthermiefeld“ ausgewiesen werden.

Derzeit werden die vorgesehenen Flächen als Ackerland genutzt und sind als landwirtschaftliche Nutzflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, soll dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert und angepasst werden.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 27.02.2017 – 31.03.2017**

Die Planunterlagen liegen vom 27.02.2017 bis einschließlich zum 31.03.2017 im Gebäude des Dezernats III, Güttinger Straße 3 im 1. OG, Zimmer 12, während der üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 – 16 Uhr sowie in der Ortsverwaltung Liggeringen während der üblichen Öffnungszeiten zur Ansicht aus.

Außerdem werden die Unterlagen unter [www.radolfzell.de/solarliggeringen](http://www.radolfzell.de/solarliggeringen) im Internet veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Abteilung Stadtplanung, Güttinger Straße 3 78315 Radolfzell abgegeben werden. Darüber hinaus steht Ihnen Rita Nassen gerne persönlich zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.  
Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 07732 - 81320).

**Hinweis:**

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Radolfzell am Bodensee, 16.02.2017  
gez.: Martin Staab, Oberbürgermeister